

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtmarketing Weilheim-Teck. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname Stadtmarketing Weilheim-Teck e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weilheim an der Teck.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Ziele und Aufgaben des Vereins/Gemeinnützigkeit

- (1) Ziel der Arbeit des Vereins ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen öffentlichen und privaten Kräften in der Stadt Weilheim an der Teck die Attraktivität und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit von Weilheim zu fördern, das kulturelle Leben zu intensivieren und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt zu stärken.
- (2) Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er ist nur gemeinnützig tätig und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbaren Leistungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Er kann fördernde und korrespondierende Mitglieder aufnehmen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Erklärung des Austritts, die nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen muss;
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch endgültigen Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder bei gröblicher Verletzung der Mitgliederpflichten und Schädigung des Ansehens des Vereins;
- c) durch Auflösung (bei juristischen Personen) oder Tod (bei natürlichen Personen).

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Vorteile des Vereins zu nutzen. Sie dürfen auf Ihre Vereinszugehörigkeit hinweisen. Dieses Recht erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Vereinsbestrebungen zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§5

Finanzierung des Vereins

- (1) Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Der Verein ist berechtigt Spenden anzunehmen, seine Aktivitäten auch durch Umlagen und Entgelte zu finanzieren.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen z. B. für fördernde Mitglieder Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
- d) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, des Zwecks und der Gründe beantragt. Anträge von Mitgliedern zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

(3) Mitgliederversammlungen werden als regelmäßige Hauptversammlungen oder als außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt.

Ordentliche Hauptversammlungen finden in der Regel einmal jährlich, im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit dem/der ersten/bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Versammlungsleiter verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts in der einzelnen Versammlung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Mitglieder vertreten.

Für juristische Personen ist von diesen jeweils ein stimmberechtigter Vertreter schriftlich zu benennen.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- 4 Beisitzern, von denen einer die Stadt Weilheim als Gebietskörperschaft vertritt, einer die sporttreibenden Vereine, einer die kulturtreibenden Vereine.

- (2) Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt den Verein allein. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende durch seine Stellvertreter nur im Falle seiner Verhinderung vertreten wird.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen übertragen sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung des Haushaltsentwurfs, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- e) Bestellung und Abberufung bzw. Kündigung eines Geschäftsführers

(5) Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse und Arbeitskreise einzusetzen.

§9 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstands.

Er hat insbesondere den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluss zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

§10 Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer kontrollieren die Rechnungsführung und beraten den Kassensführer. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre Amtsdauer gewählt.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Bekanntmachung zu dieser Mitgliederversammlung ist die Auflösung des Vereins in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins geht dessen gesamtes Vermögen auf die Stadt Weilheim an der Teck über, die es entsprechend den Zielsetzungen des Vereins verwenden muss.

§ 12 Errichtung

Der Verein ist errichtet am 18.04.2001.

Der Verein wurde am 29.06.2001 unter der Nummer 458 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kirchheim u. Teck eingetragen.